

nutzbar gemacht sind, verschwinden vor dem neuen Recht, das durch Besitzergreifung und Rodung gewonnen wird¹⁾, wie sich im Jahre 1126 aus der Urkunde des Humbert v. Salins in derselben Weise ergibt wie aus dem Privileg des Lausanner Bischofs für Lac-de-Joux²⁾. Erfährt somit die Bedeutung der Grafschaftsrechte durch den Landesausbau eine Minderung, so ist der Verlust noch viel größer durch die in den allgemeinen Herrschaftsverhältnissen eintretende Wandlung, wie sie sich mit der Ausbildung der *potestates* im 11. Jh. vollzieht, die das Vielerlei der Grundbesitzer und die alten Unterschiede von Freien und höriger Bevölkerung außer Kurs setzt und dafür neue Bindungen schafft, die vielfach in die Form des Lehenswesens gegossen sind. Der Inhaber der alten Grafschaftsrechte aber kann diese Entwicklung nur insoweit für sich nutzen, als es ihm gelingt, durch Lehensabhängigkeit der aufkommenden Herrschaften diese an sich zu ketten oder aber selbst solche Herrschaftsbildungen zu vollziehen.

Im Gebiete des Jorat nördlich von Lausanne konnte der Bischof an dem inneren Landesausbau im 12. Jh. selbst teilnehmen durch die beiden Zisterzienserklöster Hautcrêt und Monthéron³⁾. Um Hautcrêt⁴⁾, das 1132 begonnen und 1143 geweiht wurde, bildete sich der geschlossene Bezirk von Thiolleyres und Tavernes heraus. Die Rodungsarbeit von Monthéron, das vor 1147 ins Talental verlegt wurde⁵⁾, fand ihren sinnfälligsten Ausdruck in der Gründung des Dorfes Froideville. Auch im Streubesitz in den dichtbesiedelten Gebieten bevorzugten die Zisterzienser die Urbarmachung bisher nicht genutzter Flächen, wie z. B. Hautcrêt in Dézaley⁶⁾ ein bisher ungenutztes Gebiet der wirtschaftlichen Erschließung erst entgegenführte. Den erreichten Stand wirtschaftlicher Blüte kann man für Monthéron an dem Privileg Alexanders III. vom 25. April 1177⁷⁾, für Hautcrêt an der Besitzliste einer Urkunde desselben Papstes vom 4. Nov. 1179 ablesen⁸⁾. Die beiden Zisterzienserabteien blieben dem Bischof von Lausanne als dem

¹⁾ Vgl. oben S. 102 Anm. 4.

²⁾ Anders Chapuis S. 224 ff.

³⁾ Vgl. Hüffer, Abteien S. 132—145, 207—210; Chapuis S. 203 ff.

⁴⁾ Germ. Pont. II, 2 S. 180 f.; Hist.-biogr. Lex. 4, 97.

⁵⁾ Germ. Pont. II, 2 S. 178; Hist.-biogr. Lex. 5, 148. — Vgl. den Bezirk, den Richard von St. Martin 1177 schenkt; Chapuis S. 252 Anm. 1.

⁶⁾ Mém. et doc. de la Suisse Rom. 12, 6f. u. 10f.; Chapuis S. 205.

⁷⁾ Germ. Pont. II, 2 S. 179 Nr. 1; JL. 12807.

⁸⁾ Germ. Pont. II, 2 S. 181 Nr. 4; JL. 13487.